



Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996
hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping)
Protokoll über die Besprechung in Fronreute-Blitzenreute am 20. Juli 2016,
10.00-13.15 Uhr

Anwesend:

Mirjam Albrecht, Landratsamt Ravensburg (Landwirtschaftsamt)
Kerstin Barth, Landratsamt Ravensburg (Sachgebiet Naturschutz)
Dr. Werner Baur, Landesfischereiverband (Bezirk Ravensburg)
Michael Brandt, Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt)
Ulrich Donath, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Fachplaner)
Jürgen Förth, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Gutachter)
Wilfried Franke, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Verbandsdirektor)
Christine Funk, Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt)
Ursel Habermann, Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 21)
Andrea Hirlinger, Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt)
Herbert Kleiner, Schutzgemeinschaft Argentaler
Guido Köberle, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Fachplaner)
Thomas Körner, Naturschutzbund Deutschland (Bezirksverband Donau-Bodensee)
Artur Kumpf, Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 82)
Nicole Männle, Landratsamt Bodenseekreis (Amt für Kreisentwicklung und Baurecht)
Sarah Mikusky, Landratsamt Bodenseekreis (Auszubildende)
Ulfried Miller, BUND (Region Bodensee-Oberschwaben)
Dr. Bernhard Obert, Landratsamt Sigmaringen (Leiter Dezernat IV)
Arne Pfeilsticker, Landratsamt Ravensburg (Forstamt)
Andreas Pflug, Landratsamt Bodenseekreis (Untere Naturschutzbehörde)
Bertrand Schmidt, Landratsamt Ravensburg (Sachgebiet Naturschutz)
Walter Sieger, Landratsamt Ravensburg (Leiter Dezernat IV)
Peter Sonntag, Landratsamt Ravensburg (Sachgebiet Bodenschutz)
Jürgen Trautner, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (Gutachter)
Dr. Guido Waldenmeyer, Regierungspräsidium Tübingen (Referat 56)
Harald Winkelhausen, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Ltd. Planer)
Raimund Zeh, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schriftführer)

Herr Franke begrüßt im Namen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und dankt für die Teilnahme. Danach erläutert er die Gründe für die besondere Dringlichkeit einer zügigen Gesamtfortschreibung des Regionalplans, die vor allem durch die dynamische Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung verursacht werde. Angesichts knapper Ressourcen müsse man die Flächenansprüche durch Wohnbau- und Gewerbeentwicklung als besondere Herausforderungen sehen.

Daneben müssten natürlich auch die Belange von Natur und Landschaft in Wert gesetzt und gesichert werden. Als erste Region in Baden-Württemberg und mit Förderung durch das Land werde daher mit Hilfe der Instrumente "Regionaler Grünzug" und "Vorangebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" real ein Biotopverbund verbindlich gesichert.

Bis zum Jahresende 2016 hoffe man, einen ersten Fortschreibungsentwurf des Regionalplans als Diskussionsgrundlage vorlegen zu können.

Abschließend gibt er zu bedenken, dass sich die regionale Planungsebene im Maßstab 1:50.000 bewege und deshalb nicht parzellenscharf arbeiten könne. Ebenso wichtig sei der Hinweis, dass es für den Träger der Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung gebe, Erhebungen zu machen.

1. Inhalte des Regionalplans, rechtliche Grundlagen, Grundzüge des Untersuchungsrahmens

Herr Winkelhausen erklärt zunächst, dass heute ausschließlich der Untersuchungsrahmen erörtert werde. Um den Scopingtermin nicht zu überfrachten, habe man dazu bereits im Vorfeld intensive Gespräche mit verschiedenen Beteiligten über die Schutzgutproblematik geführt.

Die Verbandsverwaltung fertige im Übrigen ein Protokoll zum heutigen Termin an, das urlaubsbedingt jedoch erst im Herbst abgeschlossen werden könne.

Er weist außerdem dezidiert darauf hin, dass nur mit Daten gearbeitet werde, die die gesamte Region betreffen.

• Inhalte des Regionalplans

Auf der Grundlage des § 11 Landesplanungsgesetz (LplG) und des Landesentwicklungsplans (LEP) habe der Planungsausschuss des Regionalverbands am 15.06.2016 beschlossen, im künftigen Regionalplan folgende Festlegungen für die anzustrebende regionale Siedlungsstruktur zu treffen:

- Unter- und Kleinzentren
- Regionale Entwicklungsachsen
- Siedlungsbereiche und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte
- Vorranggebiete für den Wohnungsbau.

Für die anzustrebende regionale Freiraumstruktur seien folgende Festlegungen vorgesehen:

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (als Vorranggebiete)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe.

Nicht vorgesehen sei die Ausweisung von Vorranggebieten für die Forst- und Landwirtschaft, wobei diese Themen inhaltlich in andere Festlegungen integriert würden.

Bei der anzustrebenden regionalen Infrastruktur werde man sich auf folgende Festlegungen beschränken:

- Vorranggebiete für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben
- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

• Strategische Umweltprüfung

Da die Raumordnung seit der Föderalismusreform Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung ist, seien die gesetzlichen Grundlagen für die Umweltprüfung sowohl im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes als auch im LplG zu finden.

Dort werde einheitlich gefordert, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Wichtig sei daneben der Hinweis in § 2a LplG, dass der Umweltbericht nur diejenigen Angaben enthalten müsse, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden könnten und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung seien.

Bei der Einladung zum Scopingtermin habe man bewusst darauf verzichtet, sich eng an die Vorgaben des LplG zu halten, nachdem nur die betroffenen höheren Landesbehörden zu beteiligen sind. Gerade in diesem Stadium des Verfahrens sollte auch auf das Wissen, das bei den Unteren Verwaltungsbehörden und auch bei den Naturschutzverbänden vorhanden sei, zurückgegriffen werden.

- **Naturschutzrechtlich begründete Prüfungen**

Selbstverständlich müssten die geplanten Festlegungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Was den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) angeht, so müsse bereits auf der Ebene des Regionalplans eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgen. Sei schon hier erkennbar, dass eine planerische Festlegung wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umgesetzt werden könne, handle es sich um eine rechtlich nicht erforderliche und damit unzulässige "Scheinplanung".

- **Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts**

Der Umweltbericht müsse im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung zunächst folgende Aspekte berücksichtigen:

- Umweltzustand der Region Bodensee-Oberschwaben unter besonderer Beachtung zentraler Umweltziele des Landes (Analyse und Dokumentation)
- Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, dabei vor allem Betrachtung der Bedeutung primär freiraumschützender Instrumente (z.B. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) und Vergleich des neuen Planentwurfs mit dem Regionalplan 1996 (Prognose)
- kumulative Wirkungen sowie mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Räumen.

Eine vertiefte Umweltprüfung wäre auf jeden Fall dann durchzuführen, wenn künftige Festlegungen des Regionalplans in hohem Maße räumlich und inhaltlich bestimmt seien. So zum Beispiel bei Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe, für Wohnungsbau, für Trassen regionalbedeutsamer Straßenbauvorhaben, für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau und -sicherung.

Die vertiefte Prüfung umfasse immer auch die Untersuchung von Planungsalternativen und die Betrachtung von Vermeidungs- und Minimierungsstrategien.

Untersuchungsraum der Umweltprüfung, auch bei der Untersuchung von Planungsalternativen, sei das Verbandsgebiet der Region Bodensee-Oberschwaben. Ausnahmen von dieser Begrenzung gebe es nur dann, wenn erhebliche Umweltauswirkungen oder funktionale Wechselwirkungen über die Regionsgrenze hinaus zu erwarten seien.

Herr Kleiner möchte wissen, welche Rolle die sogenannten Trittsteinbiotope in dem vernetzten System der Natura 2000-Gebiete spielen würden.

Herr Winkelhausen erläutert die beabsichtigte Ausweisung eines kohärenten Biotopverbands. Dazu würden auch isolierte "Trittsteine" zählen, die unabhängig davon gesichert werden sollten; immer orientiert an den Zielen des Regionalplans. Mit dieser Festlegung werde eine Steuerungsfunktion für die Bauleitplanung geschaffen, nicht jedoch für die Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft.

Frau Hirlinger erkundigt sich, ob bei den "Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe" nur Standorte oder ob Flächen festgelegt würden.

Herr Winkelhausen erklärt, dass man - allerdings nicht parzellenscharf - Flächen festlege, die aus regionaler Sicht auch interkommunal entwickelt werden könnten.

Frau Hirlinger möchte darüber hinaus wissen, ob dabei die Frage des Flächenbedarfs mit den Gemeinden abgestimmt sei.

Herr Franke erläutert, dass dieser Abstimmungsprozess schon seit einiger Zeit laufe und bis zur Vorlage des Fortschreibungsentwurfs weitgehend abgeschlossen werden sei.

Herr Sonntag spricht die vom Landesentwicklungsplan eröffnete Möglichkeit an, eigene Plansätze zum Bodenschutz zu formulieren. Da dies in der anstehenden Fortschreibung offenbar nicht vorgesehen sei, fragt er nach anderen Möglichkeiten, "etwas für den Boden zu tun".

Herr Winkelhausen deutet die Schwierigkeiten an, durch Ausweisungen auf der Ebene der Regionalplanung explizit "etwas für den Boden zu tun". Dies hänge zunächst mit dem verwendeten Maßstab von 1:50.000 zusammen, der viele Überlagerungen mit sich bringe. Jede weitere Überlagerung führe dazu, dass der Plan weniger lesbar und damit auch weniger rechtssicher werde. Man sei daher der Ansicht, das Thema "Bodenschutz" besser über die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege abdecken zu können.

Herr Körner kommt darauf zu sprechen, dass Standorte für Windenergieanlagen sowohl in Flächennutzungsplänen als auch - wenn regionalbedeutsam - im Regionalplan ausgewiesen werden. Seine Frage sei daher, ob potenzielle Investoren bevorzugt die im Regionalplan ausgewiesenen Standorte wählen müssten.

Herr Winkelhausen stellt fest, dass der Regionalverband keinen Investor zu einer Standortentscheidung zwingen könne. Es gebe auf Seiten der Kommunen jedoch die Verpflichtung, ihre Planungen denen des Regionalverbands anzupassen.

Herr Franke ist nicht glücklich, dass der Regionalverband so handeln müsse. Abgesehen davon stelle sich natürlich die Frage, ob man künftig nicht stärker auf großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich setzen wolle, nachdem die Energiewende in Sachen Windkraft weitgehend ausfalle.

Herr Pflug sieht Probleme vorprogrammiert, wenn unter der Überschrift "Regionale Grünzüge" so widersprüchliche Themen wie "Boden", "Naturschutz", "Landwirtschaft" und "Forstwirtschaft" abgedeckt werden sollen.

Herr Winkelhausen kann darin keinen Widerspruch erkennen, soweit es bei den Regionalen Grünzügen um die Freihaltung von Bebauung geht. Konkurrenzen könne es allenfalls bei den Begründungen geben, die für die Freihaltung herangezogen würden.

Herr Pflug fragt außerdem, ob es weiterhin Vorranggebiete für die Landwirtschaft geben werde.

Herr Winkelhausen verneint dies.

Herr Schmidt erkundigt sich nach der Datenlage bei den Badegewässern.

Herr Winkelhausen erklärt, dass es hierzu beim Regionalverband keine weitergehenden Informationen gebe. Was den Bodensee angehe, gelte gewässerseitig weiterhin der Bodenseeuferplan.

Herr Kleiner greift das Thema "Kulturlandschaften" auf und möchte wissen, ob dem Regionalverband die einschlägigen Arbeiten des Schwäbischen Heimatbundes bekannt seien.

Herr Winkelhausen berichtet, dass man einen intensiven Austausch mit dem Denkmalschutz pflege und dass das Thema "Kulturlandschaft" natürlich eine Rolle spielen werde.

- **Untersuchungsrahmen und Datenbasis**

Herr Winkelhausen führt in die Thematik ein, indem er am Beispiel des Schutzguts "Flora, Fauna, biologische Vielfalt" die hohe Dichte der vorhandenen Informationen/Daten demonstriert.

Herr Donath stellt danach im Detail zwei Teilprojekte im Rahmen der Umweltprüfung vor, die jeweils von Herrn Jürgen Trautner (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung) fachgutachterlich begleitet werden.

Dabei gehe es zum einen um die Schaffung eines Regionalen Biotopverbundsystems, das als erweiterte Beurteilungsgrundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen sollte. Hierfür würden zunächst einmal auf der Basis von Biotopverbundkonzepten des Landes und des Bundes etc. sowie landesweit verfügbarer standortökologischer Daten potenzielle Verbundflächen ermittelt, auf Regionsebene priorisiert und als regionale Schwerpunktgebiete bzw. regional bedeutsame Vernetzungsachsen festgelegt. Auf der Grundlage dieser Priorisierung erfolge dann eine Feinabgrenzung der regionalen Verbundgebiete, die wiederum Grundlage für die Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten im Regionalplan sei.

Zum anderen werde es um die Prüfung von Einzelvorhaben gehen, wobei auf der Ebene der Regionalplanung vor allem die Natura 2000-Vorprüfung relevant sei. Diese Vorprüfung erfolge nicht vertieft, sondern überschlägig anhand vorhandener Unterlagen, weil es keine Bindung an das UVP-Gesetz gebe. Im Einzelnen werde geprüft, ob der Schutz von Lebensräumen bzw. Lebensraumtypen, der Gebietsschutz und der Artenschutz durch regionalplanerische Festlegungen gefährdet sein könnte. Dabei spiele der spezielle Artenschutz eine eher untergeordnete Rolle und sei erst auf der Genehmigungsebene von Bedeutung. Bei gebiets-scharfen Ausweisungen, beim Rohstoffabbau zum Beispiel, könne er jedoch von Belang sein; auch um - wie bereits erwähnt - rechtlich nicht erforderliche und damit unzulässige "Scheinplanungen" zu verhindern.

Die Prüfungsmethodik beruhe auf einer Art erweitertem Ampelprinzip:

- die Farbe Grün ("A-Fall") bedeute, dass voraussichtlich keine relevanten Artvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten seien
- die Farbe Gelb ("D-Fall") werde vergeben, wenn keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen vorhanden seien
- die Farbe Orange ("B-Fall") stehe dafür, dass relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten seien; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände seien wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar; für ggf. verbleibende Tatbestände sei zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar
- die Farbe Rot ("C-Fall") bedeute, dass relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten seien; das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sei voraussichtlich gegeben; eine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen sei nicht möglich; eine ausnahmsweise Zulassung erscheine nicht möglich.

Anschließend erläutert **Herr Donath** die abgestufte Prüfung am Beispiel der Flächen, die für eine Ausweisung als "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" in Frage kommen.

- Nach Prüfung der Eignung und des Bedarfes habe der Regionalverband zuerst eine überschlägige Prüfung von über 100 Interessensgebieten aufgrund der vorhandenen Daten/Erkenntnisse vorgenommen und die Gebiete grob nach dem soeben erläuterten Ampelprinzip eingeteilt.
- In einem zweiten Schritt seien die Flächen durch das beauftragte Fachbüro Trautner anhand eines erweiterten Datenpools geprüft worden. Die nachfolgende Abstimmung mit dem Regionalverband über die Einstufung habe folgendes Ergebnis

gezeigt: $\frac{2}{3}$ der Flächen seien "Fall A"-Typen (Grün) und $\frac{1}{3}$ "Fall B"-Typen (Orange) bzw. "Fall D"-Typen (Gelb).

- Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Gremien des Regionalverbands über das weitere Vorgehen würden nun primär die "Fall B"-Typen (Orange) bzw. "Fall D"-Typen (Gelb) durch das Fachbüro Trautner artenschutzrechtlich eingeschätzt, nach Fallkonstellationen bewertet und jeweils mit einem Steckbrief versehen.
- Am Schluss stehe die Bewertung der Ergebnisse des Fachgutachtens durch den Regionalverband und - nach Anwendung weiterer Prüfkriterien (wie z.B. Infrastrukturbestände, Sicherung der Wasservorkommen) - schließlich die Ausweisung von Flächen zur Sicherung der Rohstoffvorkommen und des regionalen Bedarfes.

Herr Donath weist abschließend darauf hin, dass bestimmte Daten für das "Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt" nicht verfügbar bzw. regionsweit nicht systematisch anwendbar seien. Dazu würden u.a. das Kompensationsverzeichnis der LUBW oder auch die Verbreitungsdaten des Wanderfalken gehören. Ebenso sei es schwierig, das Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg systematisch auf andere Teile der Region zu übertragen.

Herr Trautner beschreibt zunächst die vorhandene Datenbasis zu Beginn der Arbeiten. Diese habe im Fall des Bodenseekreises eine relativ hohe Datendichte ausgewiesen. Im Landkreis Ravensburg gelte dies nicht in dem Maß; noch weniger im Landkreis Sigmaringen. Es sei daher wichtig, eine verbesserte Bewertungs- und Datengrundlage zu schaffen.

Daher werde man bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen ergänzend auch auf verschiedene überregionale Untersuchungen/Projekte zurückgreifen, wie zum Beispiel den landesweiten "Biotopverbund Offenland", die Untersuchung der LUBW über die Fließgewässer in Baden-Württemberg und das "Landeskonzept Wiedervernetzung" aus 2015.

Am Beispiel der möglichen Abbaugelände für oberflächennahe Rohstoffe erläutert er die Komplexität artenschutzrechtlicher bzw. -fachlicher Fragestellungen und die Probleme bei der Erfassung der Arten. Daher sei letztlich auch nur eine überschlägige Prognose hinsichtlich der bestandserhaltenden Maßnahmen zu erwarten.

Herr Winkelhausen erläutert ergänzend die Frage, was auf der regionalen Planungsebene vernünftigerweise angestrebt und gefordert werden könne. Auf jeden Fall beschränke man sich nicht nur auf die Daten, die von den Fachverwaltungen zur Verfügung gestellt würden. Vielmehr werde versucht, punktuelle Ergebnisse in vergleichbaren Landschaftsräumen zu verdichten.

Herr Dr. Waldenmeyer erkundigt sich, ob die Prüfungsergebnisse mit Hilfe des vorgestellten Ampelschemas in einer Karte dargestellt werden könnten. Er regt darüber hinaus an, ein modifiziertes Ampelschema auch für die Darstellung der Natura 2000-Schutzgebiete zu verwenden. Erhebliche Beeinträchtigungen müssten so ausgeschlossen werden.

Herr Winkelhausen kündigt an, dass die Prüfungsergebnisse als Steckbriefe und damit letztlich in Kartenform im Umweltbericht erscheinen werden.

Herr Trautner schließt die Übernahme des Ampelschemas für die Natura 2000-Gebiete nicht grundsätzlich aus. Aufgrund der Rahmenbedingungen sei hierbei jedoch der gutachterliche Spielraum und auch die Aussagesicherheit geringer.

Frau Funke befürchtet, dass mit der Zuordnung von Flächen zur Fallgruppe A ("grün") eine Festlegung über die gesamte Laufzeit des Planes zementiert werde; und dies auch, wenn sich die Verhältnisse zwischenzeitlich ändern sollten.

Herr Winkelhausen teilt diese Befürchtung nicht, da in nachgelagerten Verfahren jeweils geprüft werden müsse, ob individuell eine Genehmigung zur Nutzung erteilt werden könne. Die entscheidende Frage auf der regionalen Planungsebene sei in jedem Fall, welche Beschränkungen es aktuell aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfungen gebe.

Er kündigt in diesem Zusammenhang an, nach Vorliegen der Bewertungen in weitere Gespräche mit den Fachbehörden einzutreten.

Herr Trautner weist auf die Schwierigkeit der Prognose für Flächen hin, bei denen in absehbarer Zeit keine - z.B. sukzessionsbedingten - Nutzungsänderungen zu erwarten seien. Er würde daher von derartigen Prognosen abraten.

Herr Donath sieht die Probleme, die durch eine Zuordnung von Flächen zur Fallgruppe A ("grün") entstehen könnten, als beherrschbar an.

Herr Sieger befürchtet, dass die Probleme bei der Zuweisung der Ampelfarben nicht so sehr im Bereich der Oberflächennahen Rohstoffe liegen werden als vielmehr bei den Bauflächen. Hier erwarte er z.B. bei der Fallgruppe A ("grün") einen klaren Hinweis darauf, dass an dieser Stelle zwar Planungsrecht, jedoch nicht automatisch Baurecht gegeben sei.

Herr Sonntag begrüßt ausdrücklich die Erstellung des zooökologischen Fachgutachtens und die Ankündigung, nach dessen Fertigstellung in Gespräche mit den Landratsämtern einzutreten.

Herr Winkelhausen erklärt, dass vor dem Eintritt in die Gespräche zunächst die Gebietskulisse auf der Basis des Freiraumkonzepts und regions- bzw. landesweit verfügbarer Daten entwickelt werde. Im Anschluss daran wäre eine grundsätzliche Einschätzung der Gebietskulisse durch Herrn Trautner als Fachgutachter und die Verbandsverwaltung vorzunehmen. Und erst an diesem Punkt werde man u.U. auf Datenmaterial zurückgreifen, das nur kreisweit oder für Teilräume vorliege. Die Entscheidung, ob die Fachgespräche mit den Landratsämtern konzertiert oder einzeln geführt würden, werde auch erst in diesem Stadium getroffen.

Herr Kleiner hält es für notwendig, vor einer Fortschreibung des Regionalplans zunächst die fehlenden unerledigten Managementpläne abzarbeiten und auch einen Landschaftsrahmenplan für die Region Bodensee-Oberschwaben aufzustellen. Er erkundigt sich auch, ob dem Regionalverband die Untersuchungsdaten der Universität Stuttgart zum Westallgäuer Hügelland vorliegen würden.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass dem Regionalverband sowohl die genannte Untersuchung als auch die Banzhaf-Studie vorliege. Die Erkenntnisse würden - soweit relevant - auch in die Fortschreibung einfließen. Was die Arbeiten am Landschaftsrahmenplan angehe, so mache es zum jetzigen Stand des Verfahrens keinen Sinn, diesen voranzutreiben. Der Landschaftsrahmenplan sei im Wesentlichen umsetzungsorientiert, während es beim Regionalplan neben der Landschaftsanalyse um die Sicherung der Freiraumstruktur gehe. Die Behauptung, der Landschaftsrahmenplan müsse vor dem Regionalplan abgeschlossen sein, sei daher nicht richtig.

Herr Trautner fügt ergänzend hinzu, dass die Bedeutung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete auf der Ebene der Regionalplanung als eher gering anzusehen sei.

Herr Dr. Waldenmeyer sieht die Regionalplanung geradezu prädestiniert, kumulative Umweltauswirkungen zu betrachten. Er möchte daher wissen, wie das eher stiefmütterlich behandelte Thema "Kumulation" bei der Fortschreibung methodisch angegangen werde und ob Kumulationsrisiken eventuell in Steckbriefen abgeschätzt würden.

Beim Thema "Kumulation" müssten, so **Herr Winkelhausen**, zwei Dinge unterschieden werden: zum einen gebe es in der Umweltprüfung die kumulativen Auswirkungen bezogen auf Schutzgüter. Etwas anderes sei die kumulative Wirkung von positiven Planfestlegungen. Trotz der mit der Darstellung verbundenen Schwierigkeiten gehe er davon aus, dass Hinweise darauf in die Steckbriefe eingehen werden.

Herr Trautner kennt keine Methodik, dies für alle Aspekte befriedigend zu lösen. Man müsse jedoch auf jeden Fall abschließend die Natura 2000-Gebietskulisse betrachten und vorhaben-, typ- bzw. festlegungsübergreifend kumulative Auswirkungen prüfen, die in der Einzelbetrachtung nicht zu erkennen seien.

Diese Prüfung könne auch bei der Priorisierung innerhalb des Biotopverbunds vorgenommen werden. Ganz sicher nicht funktionieren werde dies wegen des zu geringen Detaillierungsgrades im Kontext des Artenschutzes.

Herr Donath hält es ebenfalls für wichtig, die kumulativen Auswirkungen bei räumlich konkreter Nähe sowie bezüglich der Natura 2000-Kulisse und auf der Ebene der SUP des Gesamtplans zu prüfen.

Herr Winkelhausen bestätigt die Wichtigkeit des in der Praxis oft vernachlässigten Themas "Kumulation" und sagt zu, die kumulativen Wirkungen nicht zu vernachlässigen, sondern in einer der regionalplanerischen Ebene angemessenen Weise methodisch sauber abzarbeiten.

Herr Pfeilsticker kommt auf den Generalwildwegeplan (GWWP BW) zu sprechen und regt an, die Vernetzung der Wildwege auf der Ebene des Regionalplans und der Flächennutzungspläne im Auge zu behalten. Eine Funktionsverbesserung sollte erreicht werden.

Herr Winkelhausen nimmt die Anregung zur Kenntnis. Er ist der Meinung, dass der GWWP auf der Ebene der Umweltprüfung allerdings keine große Rolle spiele. Aus fachlicher Sicht müsse man sich mit ihm eher auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung auseinandersetzen.

Herr Schmidt und **Herr Pfeilsticker** sprechen die Übersicht auf Seite 26 des Scopingpapiers an und weisen darauf hin, dass für den Landkreis Ravensburg inzwischen eine aktuellere Waldbiotopkartierung mit Stand 2014/2015 vorliege. Die Daten würden bereits von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zum Download angeboten.

Herr Winkelhausen dankt für diesen wichtigen Hinweis.

Herr Miller erkundigt sich, inwieweit die Moorschutzkonzeption des Landes und in der Datengrundlage berücksichtigt werde und ob auch regionale Moorentwicklungskonzepte, wie z.B. in Kißlegg, aufgegriffen würden.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass das landesweite Moorschutzkonzept/-kataster mit seiner engen Verknüpfung von Boden- und Naturschutz erheblichen Einfluss auf den regionalen Biotopverbund habe. Dies umso mehr, als sich 50 % aller Moore des Landes in der Region Bodensee-Oberschwaben befinden würden und der Naturraum mit Mooren wiederum $\frac{2}{3}$ der Regionsfläche ausmache. Die Moore seien geradezu ein Alleinstellungsmerkmal der Region und nicht nur im Hinblick auf Boden- und Naturschutz von Bedeutung, sondern auch unter dem Aspekt des Klimas.

Die regionalen Moorentwicklungsprogramme werde man natürlich zum Abgleich mit dem Gesamtkonzept heranziehen.

Herr Donath weist darauf hin, dass das Land mit der Veröffentlichung des Moorschutzprogramms nun den ersten Schritt zur Umsetzung seiner Moorschutzkonzeption getan habe. Zu den geplanten 6-8 Pilotprojekten gebe es jedoch noch keine näheren Informationen.

Herr Dr. Waldenmeyer informiert zunächst darüber, dass das Regierungspräsidium Tübingen inzwischen die Bearbeitung der Gebietskulisse für die anstehende FFH-Verordnung an die LUBW übermittelt habe.

Dann spricht er Punkt 5.5 des Scopingpapiers an, nach dem der Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) beschreiben müsse. Seine Frage geht dahin, ob es bereits entsprechende Überlegungen oder Vorschläge gebe.

Herr Winkelhausen bestätigt, dass der Regionalverband den Vorschlag für ein Monitoringkonzept erarbeiten müsse. Die Verbandsverwaltung biete an, ihre diesbezüglichen Vorstellungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen dann zu erörtern, wenn der Fortschreibungsentwurf vorliege - also frühestens im kommenden Frühjahr.

3. Vertiefte Prüfung der sonstigen Schutzgüter

Herr Winkelhausen stellt die von der Verbandsverwaltung vorgesehenen Beurteilungsgrundlagen für die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Landschaft", "Mensch" sowie "Kultur- und sonstige Sachgüter" anhand ausgewählter konkreter Beispiele vor.

Herr Dr. Baur erkundigt sich, warum unter dem Schutzgut "Wasser" nicht auch der Schutzbelang "Gewässer" aufgeführt sei.

Herr Winkelhausen erklärt, dass das Thema "Gewässer" bei den Schutzgütern "Flora, Fauna, biologische Vielfalt" unter dem Schutzbelang "Biotopverbund" abgearbeitet werden solle. Auf eine Doppelnennung habe man daher verzichtet, um die Tabelle nicht zu überfrachten.

Herr Dr. Waldenmeyer spricht das Schutzgut "Klima/Luft" an und fragt, ob dabei auch die Frage nach der Stickstoffbelastung gestellt werde - zumal es dazu detaillierte Daten des Umweltbundesamtes gebe.

Herr Winkelhausen bejaht dies, allerdings sehe er Probleme bei der Zuordnung zu einem Schutzgut und bei der Beantwortung der Frage nach der Erheblichkeit auf regionaler Ebene.

Herr Trautner hält das Thema ebenfalls für diskussionswürdig, da stark belastete Verkehrstrassen und auch Gewerbe- bzw. Industriegebiete einen erheblichen Stickstoffeintrag mit sich bringen würden.

Herr Winkelhausen sieht auf der Ebene der Regionalplanung keine Notwendigkeit, sich vertieft mit der von Schwerpunkten für Gewerbe und Industrie ausgehenden Stickstoffbelastung zu beschäftigen. Er plädiert hier eher für Abschichtung. Etwas anders stelle sich dies beim Thema "Verkehr" dar.

Herr Miller wirft die Frage auf, in welcher Form der Bodensee als Trinkwasserspeicher bei den Schutzgütern abgebildet werde. Außerdem erkundigt er sich, ob das Thema "Fracking" Eingang in die Umweltprüfung finde.

Herr Winkelhausen hält spezielle räumliche Festlegungen zum Thema "Fracking" im Regionalplan derzeit weder für notwendig noch für machbar. Eher sollte man über die Idee eines möglichen Vorranggebiets "Bodensee" nachdenken. Grundsätzlich gehe er jedoch davon aus, dass von den möglichen Festlegungen durch den künftigen Regionalplan kaum direkte Einwirkungen auf den Bodensee zu erwarten seien.

Herr Kumpf stellt zunächst mit Bedauern fest, dass die Ertragsfähigkeit des Forsts in der gesamten Region aufgrund des hohen Privatwaldanteils von über 60 % grundsätzlich nur sehr schwer eingeschätzt werden könne. Er sei dennoch optimistisch, bei konkreten Festlegungen zur Raumnutzung auf vorhandene Daten zurückgreifen und bei der Abwägung eine standortkundliche Einschätzung hinsichtlich der Ertragsfähigkeit von forstlichen Standorten vornehmen zu können.

Herr Donath berichtet ergänzend, dass man mit hohem Aufwand forstliche Standortkartierungen bei den Eigentümern abgefragt habe. Durch fehlende Daten aus dem Bereich der Großprivatwaldbesitzer gebe es jedoch erhebliche Lücken bei den Beurteilungsgrundlagen.

Herr Winkelhausen erklärt, dass der Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft unmittelbar durch die lückenhaften Datengrundlagen verursacht sei. Sollte sich die Datenbasis künftig deutlich verbessern, könne er sich durchaus eine Teilfortschreibung des Regionalplans in Sachen Forst vorstellen. Er sagt zu, im Rahmen der Beurteilung konkreter Standorte dann auf das vorhandene standortökologische Datenmaterial zurückzugreifen.

Herr Brandt spricht den Schutzbelang "Hochwasserrückhalt" an. Hier stelle sich die Frage, ob eine mögliche Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen nicht zu sehr eingeschränkt werde, wenn man die Hochwassergefahrenkarten (HQ_{extrem}) als Beurteilungsgrundlage heranziehe.

Herr Winkelhausen stellt fest, dass es neben den rein technischen Vorkehrungen für den Hochwasserrückhalt selbstverständlich auch auf die potenziellen natürlichen Retentionsräume ankomme, deren maximal bekannte Ausdehnung aus den Hochwassergefahrenkarten abzuleiten wäre. Dies dürfe nicht mit der rechtlichen Wirkung verwechselt werden, die z.B. mit der Festlegung eines HQ₁₀₀-Gebiets entstehe.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt er zusammenfassend fest, dass er nach dem heutigen Austausch keinen Korrekturbedarf im Hinblick auf das vorgestellte Bewertungsschema erkenne. Dies gelte generell auch für die Datengrundlagen, wobei ein gewisser Gesprächs- und Ergänzungsbedarf bei den Themen "Forst" und "Bodenschutz" zu konstatieren sei.

Als nächstes erfolge nun der Schritt vom Konzeptionellen zur Festlegung in einem ersten Planentwurf, der voraussichtlich Ende 2016 vorliegen werde.

Er erinnert noch einmal daran, dass Anmerkungen und ergänzende Informationen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung bis zum 31. Juli 2016 an den Regionalverband gerichtet werden können.

Danach dankt er allen Anwesenden für Ihr Kommen und für die sachliche Aussprache.

Hinweis

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 27.07.2016 ergänzend zur Frage der Ausweisung forstwirtschaftlicher Vorranggebiete und zum Schutzgut Boden Stellung genommen.